

sind, so viel sich bis jetzt übersehen lässt, auch die einzigen, bei denen die Registrierung nach dem Originale das Regelrechte war. Wo sonst in der uns beschäftigenden Periode Schreiben nach den Originalen registriert sind, haben wir keinen Grund anzunehmen, dass dies deshalb geschehen sei, weil sie einer bestimmten Gattung angehörten, sondern dass Umstände vorlagen, welche eine Ausnahme zu machen Veranlassung gaben. Deswegen dürfen wir an dem Satze, dass nach den Concepten registriert wurde, als der Regel festhalten. —

Unsere Aufgabe war, die Beschaffenheit und Entstehung der Vorlagen der uns erhaltenen Regesten zu ermitteln. Es ergab sich die doppelte Möglichkeit, die Vorlagen entweder als buchförmig anzusehen, in welchem Falle sie eine unseren Regesten durchaus ähnliche Anlage gehabt haben müssen, oder als aus einer geordneten Zettelmasse bestehend, in welchem Falle diese Zettel sicher die Concepte waren. Bei der Prüfung der ersten Möglichkeit hat sich herausgestellt, dass, wenn buchartige Vorlagen vorhanden waren, in sie in der Regel nach den Concepten registriert sein muss. Wir dürfen deshalb jetzt, wo wir wissen, wie registriert wurde, uns fragen, ob diese buchartigen Vorlagen, welche wir nur annehmen, um mit dem Vorhandensein einer Vorlage die Gleichmässigkeit unserer Regesten in Schrift und äusserer Erscheinung zu erklären, — ob diese buchartigen Vorlagen existiert haben müssen, oder ob nicht vielmehr unsere Regesten aus einer geordneten Masse von Concepten, unter welche einzelne Originale gemischt waren, abgeschrieben sind.

Zunächst ist auf die Numerierung der Schreiben hinzuweisen¹. Die Numerierung ist ausser in dem 6. Buche der Regesten Honorius III. in den uns beschäftigenden Bänden überall eine gleichzeitige, doch hat sie unter Honorius III. und Gregor IX. noch nicht ganz feste, sich stets gleich bleibende

7 Monate, 2703 um fast 2 Jahre. Diese Stücke werden schon in den Händen der Adressaten gewesen und zurückgeschickt sein. Dasselbe könnte auch bei Berger 2128 der Fall gewesen sein, welches von Innocenz IV. in Lyon für Marseille ausgestellt und fast 2 Monate später nachgetragen ist. Schwierig sind aber Bd. I, n. 21, welches um 7 Wochen, Bd. I, n. 297 und Berger 1052, welche um 4 Wochen zurückgeblieben sind. Hier ist doch wohl die Registrierung nach den Concepten und die Benutzung von hinterlassenen Abschriften der bestätigten Urkunden das wahrscheinlichere. Wo dagegen Stücke 2 Wochen oder etwas mehr zu spät registriert sind, wie Berger 1403, 2456, 2721, 2814, könnten immerhin noch Originale vorgelegen haben; denn ein cassiertes Schreiben Urbans IV. vom 26. August [1262?] ist durch ein Schreiben vom 11. September ersetzt (Kaltenbrunner 276 zu ep. 966) und zwischen der Cassierung des ersten Schreibens, die doch vor Abgang des Originals erfolgte, und die Ausfertigung des anderen wird wohl nicht viel Zeit verflossen sein. 1) Ausführlich handelt hierüber Kaltenbrunner S. 249—254.